

Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.10.2016

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt)

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

Alle bei der ebase geführten Depots werden nachfolgend als „Depot(s)“ bezeichnet. Alle bei der ebase geführten Konten werden nachfolgend als „Konto/Konten“ bezeichnet.

Sofern nicht explizit als Depot- bzw. Kontoinhaber bezeichnet, ist/sind nachfolgend unter „Kunde/Kunden“ bzw. unter „Inhaber“ stets der oder die Depot- und/oder Kontoinhaber zu verstehen.

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ebase. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen die Bedingungen für das Investment Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger, die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger, die Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt), die Bedingungen für den Zahlungsverkehr, die Bedingungen für geduldete Überziehungen, die Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger, die Bedingungen für das Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger, die Bedingungen für das ebase Wertpapierdepot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex“ genannt), Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH, Bedingungen für das Online-Banking für ebase Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten“ genannt), Bedingungen für das Telefon-Banking bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger, ggf. weitere Sonderbedingungen für Privatanleger sowie die jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten; sie werden bei Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

1.2 Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie der übrigen unter Nr. 1.1 genannten Bedingungen, Sonderbedingungen und Dokumente werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. auch als CD-ROM) angeboten.

Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-Nutzung/-Depot/-Kontoauszüge), können diese Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen entweder in Textform oder im Fall der Nutzung von ebase Online auf den vorgesehenen elektronischen Wegen – soweit diese Möglichkeit, d. h., die Ablehnung online anzuzeigen, dort besteht – angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Kunde durch die ebase in ihrem Angebot besonders hingewiesen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr) angeboten, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertragsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2 Übertragung der Depot-/Kontoführung auf ein anderes Unternehmen

Die ebase ist berechtigt, die Depot-/Kontoführung auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen. Über diese Änderung wird der Kunde rechtzeitig informiert. Die Übertragung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird der Kunde von der ebase bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen.

3 Bankgeheimnis und Bankauskunft

3.1 Bankgeheimnis

Die ebase ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die ebase zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Die ebase bedient sich bei Druck, Kuvrierung, Versand von Kundenunterlagen und bei weiteren Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleister bzw. zuverlässiger Drittunternehmen. Die ebase wird diese externen Dienstleister bzw. diese zuverlässigen Drittunternehmen vertraglich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten. Der ebase steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Überprüfungsrecht bzgl. der Einhaltung des Bankgeheimnisses zu.

3.2 Bankauskunft

3.2.1 Definition Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Depot- und Kontostände, Sparguthaben oder sonstige der ebase anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

3.2.2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bankauskunft

Die ebase ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die ebase erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die ebase nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

3.2.3 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die ebase nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

4 Haftung der ebase und Mitverschulden des Kunden

4.1 Haftungsgrundsätze

Die ebase haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit Bedingungen bzw. Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

4.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die ebase einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die ebase den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

4.3 Störung des Betriebs

Die ebase haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

5 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der ebase nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Depots/Konten bzw. bei Gemeinschaftsdepots/-konten

6.1 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Depots/Konten

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der ebase auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der ebase seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der ebase eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die ebase denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ebase bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Eine Bevollmächtigung für den Todesfall bleibt bis zu deren wirksamen Widerruf bestehen.

6.2 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) bleiben nach dem Tod eines Depot-/Kontoinhabers (nachfolgend „Inhaber“ genannt) die Befugnisse des/der anderen Depot-/Kontoinhaber(s) (nachfolgend „Mitinhaber“ genannt) unverändert bestehen, der/die andere(n) Mitinhaber kann/können weiterhin ohne Mitwirkung der Erben das Depot/Konto auflösen. Eine Umschreibung auf ein Einzeldepot/-konto bei Tod eines Inhabers ist in Ausnahmefällen nur bei Gemeinschaftsdepots/-konten von Ehepartner/eingetragene Lebenspartner möglich, sofern der verbleibende Partner Alleinerbe ist.

Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Inhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung, bedarf ab dem Widerruf jede Verfügung über das Depot/Konto seiner Mitwirkung und eines separaten, schriftlichen Auftrags mit Originalunterschrift.

Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung, so können sämtliche Mitinhaber ab dem Zeitpunkt des Widerrufs nur noch gemeinschaftlich mit den Miterben über das Depot/Konto verfügen. Dazu ist ein schriftlicher Auftrag mit den Originalunterschriften aller Mitinhaber und/oder Miterben erforderlich.

Bei „Und-Depots/-Konten“ kann/können nach dem Tod eines Inhabers der/die anderen Mitinhaber nur gemeinsam mit den jeweiligen (Mit-)Erben über das Depot/Konto verfügen und dieses kündigen.

7 Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand

7.1 Rechtswahl

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ebase gilt deutsches Recht, einschließlich des deutschen Steuerrechts.

7.2 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten der ebase gehen auf den Rechtsnachfolger über.

7.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Inlandskunden: Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ebase diesen Kunden an den für die ebase zuständigen Gerichten

oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die ebase selbst kann von diesen Kunden nur an den für die ebase zuständigen Gerichten verklagt werden.

Gerichtsstand für Auslandskunden: Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Allgemeine Depot-/Kontoführungsbestimmungen

8 Gemeinschaftsdepots/-konten

8.1 Eröffnen mehrere Personen gemeinschaftlich ein Depot oder Konto, gilt bis auf Weiteres die bei Depot-/Kontoeröffnung getroffene Regelung.

Wird keine ausdrückliche Regelung getroffen, kann jeder Depot-/Kontomitinhaber (nachfolgend „Inhaber“ oder „Mitinhaber“ genannt) alleine mit Erfüllungswirkung für den bzw. die anderen Mitinhaber über das Depot/Konto verfügen, es auflösen bzw. kündigen (Gemeinschaftsdepot/-konto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung, sog. „Oder-Depot“/„Oder-Konto“).

8.2 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Widerruft nur ein Mitinhaber die Einzelverfügungsberechtigung auch nur eines anderen Mitinhabers, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche Inhaber gemeinsam verfügen (Gemeinschaftsdepot/-konto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depot-/Kontoinhaber, sog. „Und-Depot“/„Und-Konto“). Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

8.3 Gesamtschuldnerische Haftung

Die Inhaber haften der ebase für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot/-konto als Gesamtschuldner, d. h., jeder Inhaber ist zur Bewirkung der gesamten Leistung verpflichtet, die ebase ist aber nur berechtigt, die Leistung einmal zu fordern (Gesamtschuldner). Die ebase kann die Leistung nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner (Inhaber) ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner (Inhaber) verpflichtet.

8.4 Depot-/Kontokündigungen

Depot-/Kontokündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Inhaber zugeleitet. Jeder Inhaber kann verlangen, dass ihm künftig zusätzlich auch alle sonstigen Depot-/Kontomitteilungen gegen Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt werden. Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots/-konten auf Einzeldepots/-konten, die keinen Nachlassfall betreffen, sind nicht möglich.

9 Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige

9.1 Vertretungsregelung

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei Depot-/Kontoeröffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Depots/Konten mit Einzelverfügungsbefugnis geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem rechtmäßigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt. Widerruft nur ein gesetzlicher Vertreter die Alleinvertretungsbefugnis eines anderen gesetzlichen Vertreters, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzlichen Vertreter gemeinsam verfügen. Das Depot/Konto wird in diesem Fall als Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis („Und-Depot/-Konto“) der gesetzlichen Vertreter weitergeführt. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

9.2 Mitteilung

Alle Mitteilungen werden bei Depots/Konten für Minderjährige im Rahmen der Geschäftsverbindung von der ebase an den Minderjährigen zu Händen der gesetzlichen Vertreter adressiert und versandt.

9.3 Steuererstattungen/-nachzahlungen

Eventuelle Steuererstattungen zugunsten des Minderjährigen und auch eventuelle Steuernachzahlungen zulasten des Minderjährigen werden grundsätzlich über ein bestehendes Konto flex abgewickelt. Sofern kein Konto flex besteht oder dieses kein ausreichendes Guthaben aufweist, erfolgt die Steuernachzahlung zulasten der angegebenen externen Bankverbindung des Minderjährigen bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s). Steuererstattungen zugunsten des Minderjährigen werden bei nicht vorhandenem Konto flex auf die bei der ebase hinterlegte externe Bankverbindung des Minderjährigen bzw. der/des gesetzlichen Vertreter(s) ausgezahlt.

9.4 Abrechnungsmodalitäten

Die Abrechnung des Depotführungsentgeltes zum jeweiligen Jahresende erfolgt grundsätzlich durch den Verkauf von Fondsanteilen (in der Regel aus der zuletzt eröffneten Depotposition, sofern diese genug Bestand aufweist, ansonsten aus einer anderen Depotposition). Die Erhebung des Depotführungsentgeltes bei unterjähriger Beendigung des Vertrages oder bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand findet jedoch in der Regel durch Verkauf von Fondsanteilen aus der Depotposition statt, die zuletzt im Rahmen der Beendigung bzw. der Gesamtverfügung veräußert wird.

Entgelte im Rahmen der Kontoführung werden grundsätzlich über das Konto flex abgerechnet.

Die Abrechnung des Depotführungsentgeltes für ein Wertpapierdepot findet grds. über das Konto flex statt.

10 Vollmachten

Werden für ein Depot/Konto Vollmachten erteilt, kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Depot/Konto verfügen, sofern vom Depot-/Kontoinhaber keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto muss die Vollmachterteilung von allen Inhabern gemeinschaftlich erfolgen. Der Bevollmächtigte ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu legitimieren und datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf auch nur eines Inhabers. Der Widerruf ist der ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich mitzuteilen.

Vollmachten können grundsätzlich nur auf dem von der ebase zur Verfügung gestellten separaten Formular „Vollmacht“ erteilt werden, welches kostenlos bei der ebase angefordert oder auf der Homepage der ebase „www.ebase.com“ heruntergeladen und ausgedruckt werden kann.

Eine Vollmacht kann nur von der ebase erfasst werden, wenn keine Änderungen und/oder Ergänzungen der auf dem Formular vorgegebenen Texte erfolgen. Der Bevollmächtigte kann im Todesfall des Kunden über das Depot/Konto – unter Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB – auch zu eigenen Gunsten verfügen (§ 181: „Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht“).

11 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

11.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die ebase gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt), welches auf Anfrage kostenlos von der ebase zur Verfügung gestellt bzw. auf Anfrage kostenlos zugesandt wird. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können zudem auf der Homepage der ebase jederzeit eingesehen werden.

Wenn ein Verbraucher eine im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, wenn sie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die ebase gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweist.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können auf der Homepage der ebase eingesehen werden.

Im Übrigen bestimmt die ebase, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

11.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die ebase kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die ebase kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und es wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

11.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die ebase wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die ebase wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

11.5 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen, soweit nichts Abweichendes mit dem Kunden vereinbart worden ist. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ebase in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die ebase Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rah-

men der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

11.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.8 Ergänzende Regelung für Depots

Bei Verkauf des gesamten Depotbestands hat die ebase das Recht, das Depotführungsentgelt für das laufende Kalenderjahr gemäß dem zu diesem Zeitpunkt jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis einzubehalten.

12 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung zugunsten Dritter

12.1 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung von Kontoguthaben

Die Abtretung der Ansprüche des/der Inhaber(s) bzgl. bestehender Konten gegen die ebase, die aus der Geschäftsbeziehung mit der ebase herrühren, an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben. Verpfändungen von Kontoguthaben sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ebase möglich.

12.2 Verbot der Abtretung von Depotwerten

Die Abtretung der Ansprüche des/der Depotinhaber(s) bzgl. des Depots gegen die ebase, die aus der Geschäftsbeziehung mit der ebase herrühren, ist ausgeschlossen. Verpfändungen von Depotwerten sind unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ebase möglich.

13 Verrechnungsklausel

13.1 Verrechnungsklausel Depot

Sofern der Kunde nur ein Depot führt, ist die ebase berechtigt, fällige Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen mit Ausschüttungen auf Anteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen sowie durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchstücken in entsprechender Höhe zu decken, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

13.2 Verrechnungsklausel Konto flex

Sofern der Kunde zu einem Depot/Tages-/Festgeldkonto auch ein Konto flex führt, wird die ebase grundsätzlich zunächst fällige Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen (siehe Nr. 11.1) mit Guthaben auf dem Konto flex verrechnen, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Ist auf dem Konto flex jedoch kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden, kann, sofern die ebase dies zulässt, der auf dem Konto flex belastete Betrag zu einer geduldeten Überziehung dieses Konto flex führen. In diesem Falle gelten ergänzend die Bedingungen für geduldete Überziehungen. Andernfalls ist die ebase berechtigt, sofern der Kunde ein Depot bei der ebase führt, die oben genannten fälligen Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchstücken aus dem Depot des Kunden in entsprechender Höhe zu decken, gemäß Nr. 13.1 dieser jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Im Rahmen der Kontoführung werden grds. fällige Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen über das Konto flex verrechnet. Bei einer Geschäftsbeziehung mit Minderjährigen über ein Depot mit Konto flex werden grds. fällige Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen im

Rahmen der Depotführung durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchstücken in entsprechender Höhe aus dem Depot des Minderjährigen verrechnet. Nr. 13.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gilt analog. Bei einer Geschäftsbeziehung mit Minderjährigen über ein Wertpapierdepot findet grds. die Verrechnung von fälligen Entgelten, Kosten, Nebenkosten und Auslagen über das Konto flex statt.

14 Automatische Löschung eines Depots/Kontos

Die ebase kann ein Depot/Konto 15 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses keinen Anteilbestand/kein Guthaben mehr aufweist, automatisch löschen. Gleiches gilt, wenn für ein neu eröffnetes Depot/Konto innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden. Der Depot-/Kontoinhaber wird hierüber nicht informiert.

15 Ermächtigung zur Speicherung kundenbezogener Daten und Weitergabe der Daten zur Kundenbetreuung/Auftragsdatenverarbeitung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Die ebase selbst erhebt, verarbeitet und nutzt die im Rahmen der Depot-/Kontoverbindung von den Kunden erhaltenen und im Zuge der Dienstleistungserbringung entstandenen personenbezogenen Daten des Kunden zum Zweck der Erfüllung der aus der Geschäftsbeziehung erwachsenen Pflichten gegenüber dem Kunden. Zur Erbringung ihrer Dienstleistungen setzt die ebase auch Dienstleistungsunternehmen ein, welche auf ihre Zuverlässigkeit hin überwacht werden und die allein die Kundendaten im Auftrag und nach Weisung der ebase verarbeiten und nutzen.

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden beachtet. Die ebase kann dem jeweiligen Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleister zum Zweck der ggf. erforderlichen Anlageberatung und Betreuung alle notwendigen Informationen über das Depot/die Konten bei der ebase zur Verfügung stellen.

Die ebase ist berechtigt, die Daten des Kunden (Depot-/Kontostammdaten und Nutzungsdaten, z. B. Bestände, Umsätze) dem Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation zu Servicezwecken zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck ist die ebase berechtigt, diese Daten an den Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleister weiterzuleiten.

Insoweit wird die ebase vom Bankgeheimnis entbunden.

Es besteht für den Kunden die Möglichkeit, seine Daten (Depot-/Kontostammdaten und Nutzungsdaten, z. B. Bestände, Umsätze) freiwillig und ohne Einfluss auf den Vertrag mit der ebase dem Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation zu Marketingzwecken (werbliche Ansprache zu ebase Bankprodukten) zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Zu diesem Zweck ist die ebase berechtigt, diese Daten an den Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleister weiterzuleiten. Insoweit wird die ebase vom Bankgeheimnis entbunden.

Die Einwilligungserklärung zu Marketingzwecken kann der Kunde jederzeit für die Zukunft ganz oder teilweise gegenüber der ebase widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber der ebase aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu erklären. Beim Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation ist ein separater Widerruf erforderlich.

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

16 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

16.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ebase

Der Kunde hat (Online-)Depot- und Kontoauszüge (nachfolgend „Auszüge“ genannt), Auftragsbestätigungen, Abrechnungen und sonstige Mitteilungen (z. B. Steuerbescheinigung) unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der ebase unverzüglich anzuzeigen (bei [Online-]Depot- und Kontoauszügen mit Rechnungsabschluss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang). Unterlässt der Kunde Einwendungen, gelten die jeweiligen Auszüge und sonstigen Mitteilungen als genehmigt. Die ebase wird den Kunden bei Auszügen und Abrechnungen auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen.

* Überziehungen auf dem Konto flex können entstehen z. B. durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, durch Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse für Depots und/oder Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) oder durch die Belastung von Sollzinsen.

Die ebase unterschreibt Auszüge und Abrechnungen grundsätzlich nicht.

16.2 Benachrichtigung der ebase beim Ausbleiben von Mitteilungen

Falls dem Kunden die jeweiligen zu erwartenden Auszüge und/oder Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen) nicht bis zum Ende des jeweils auf den Zeitpunkt der erwarteten Zustellung folgenden Monats über den jeweils vereinbarten Weg zur Verfügung gestellt werden, muss er die ebase unverzüglich benachrichtigen. Des Weiteren besteht die unverzügliche Benachrichtigungspflicht des Kunden auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender sonstiger Mitteilungen (z. B. Auftragsbestätigungen, Steuerbescheinigungen).

Beispielhaft sind folgende Mitteilungen i. d. R. wie folgt zu erwarten:

- (Online-)Depotauszüge: Mindestens halbjährig; zum Jahresende, Zugang zu erwarten bis Ende Februar des Folgejahres bzw. zum Kalenderhalbjahr bis Ende August des laufenden Jahres (Stichtag ist jeweils der letzte Börsentag im Kalenderjahr bzw. im Kalenderhalbjahr).
- Abrechnung über Wertpapiertransaktionen: Nach Ausführung der Transaktion.
- (Online-)Kontoauszüge für Konto flex oder Wertpapierkreditkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, mindestens vierteljährlich mit dem Rechnungsabschluss zum kalendarischen Quartalsende (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Quartals). Die Zurverfügungstellung eines quartärlchen Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss erfolgt spätestens am Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats.
- (Online-)Kontoauszüge für Tagesgeldkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, mindestens aber halbjährlich mit dem Rechnungsabschluss bis Ende August des laufenden Jahres bzw. Ende Februar des Folgejahres (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Kalenderhalbjahres).
- (Online-)Kontoauszüge für Festgeldkonten: Zum Ende eines Kalenderjahres in Form eines (Online-)Kontoauszugs.
- Jahressteuerbescheinigung: Im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres bzw. sobald sämtliche notwendigen Daten der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften bei der ebase vorliegen (dies kann in Einzelfällen ausnahmsweise einen längeren Zeitraum beanspruchen, liegt i. d. R. jedoch spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres vor).

Für Benachrichtigungen im Rahmen einzelner Vertragsverhältnisse mit dem Kunden gelten ggf. abweichende Regelungen.

16.3 Mitteilung von Änderungen

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde und/oder sein Vermittler der ebase die Änderung seines Namens und seiner Anschrift, der angegebenen externen Bankverbindung sowie das Erlöschen einer gegenüber der ebase erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich aus Beweisgründen möglichst schriftlich mitteilt. Zusätzlich wird der Kunde der ebase die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Registereintrags, der Legitimationspapiere, der Staatsangehörigkeit und des Berufs bzw. der Branche, unverzüglich in Textform mitteilen und der ebase bei Bedarf weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Die ebase geht davon aus, dass es sich bei der mitgeteilten Adresse um den Hauptwohnsitz des Kunden handelt. Die Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Sofern der Kunde diesen Obliegenheiten nicht nachkommt, hat die ebase das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß Nr. 21.2 dieser jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase zu beenden.

16.4 Klarheit von Aufträgen

Der Inhalt von Aufträgen jeder Art muss eindeutig erkennbar sein. Sämtliche Willenserklärungen des Kunden gegenüber der ebase bedürfen aus Beweisgründen möglichst der Schriftform, soweit nicht vorher schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Unvollständige und/oder fehlerhaft ausgefüllte Felder können Missverständnisse zur Folge haben, die zu Ausführungsverzögerungen führen können – die

ebase übernimmt dafür keine Haftung; die ebase überprüft nicht die formale und inhaltliche Richtigkeit der erteilten Aufträge. Bei unleserlichen, unvollständigen und/oder fehlerhaften Angaben kann es zu Fehlleitungen des Auftrags kommen; zudem hat die ebase das Recht, die Ausführung des Auftrags abzulehnen. Für hieraus dem Kunden entstehende Schäden übernimmt die ebase keine Haftung. Die Folge bei nicht eindeutig formulierten Aufträgen könnten telefonische und/oder schriftliche Rückfragen sein, die zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen können. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Die ebase behält sich das Recht vor, aus geldwäscherechtlichen Gründen (Verdachtsmoment oder Unstimmigkeiten bei der Unterschrift) den Auftrag nicht auszuführen. Der Kunde hat den Namen des Begünstigten, die Internationale Kontonummer (IBAN = International Bank Account Number) sowie ggf. die Internationale Bankleitzahl (BIC = Bank Identifier Code) des Begünstigten/des Zahlungspflichtigen zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des Auftrags eingeschalteten Kreditinstitute und die ebase sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der numerischen bzw. alphanumerischen Angaben vorzunehmen.

Der Kunde hat bei Aufträgen zum Depot und/oder Konto auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere des Namens des Depotinhabers, des Wertpapiers, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Wertpapiers, des Namens des Kontoinhabers, der IBAN und ggf. des BIC sowie der Währung zu achten.

16.5 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der ebase gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

16.6 Steuerbescheinigungen

Die ebase wird anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr grundsätzlich eine Steuerbescheinigung erstellen, es sei denn, es handelt sich um Anleger von Betriebsvermögen oder Steuerausländer. In diesen Fällen erstellt die ebase seit dem 1. Januar 2013 Einzelsteuerbescheinigungen.

Sicherheiten für die Ansprüche der ebase gegen den Kunden

17 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

17.1 Anspruch der ebase auf Bestellung von Sicherheiten

Die ebase kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der ebase eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ebase übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die ebase ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

17.2 Veränderung des Risikos

Hat die ebase bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachhaltig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder sich zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der ebase besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Wenn der Nettokreditbetrag 75.000 EUR übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung

von Sicherheiten auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

17.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die ebase eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die ebase, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung gemäß Nr. 21.2 dieser jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor darauf hinweisen.

18 Aufrechnung und Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase

18.1 Aufrechnung

Die ebase ist berechtigt, fällige Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung mit Ertragsausschüttungen zu verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abzuziehen oder durch den Verkauf von Beständen aus dem Depot oder aus dem auf Konten bei der ebase befindlichen Guthaben in entsprechender Höhe zu decken.

18.2 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die ebase sind sich darüber einig, dass die ebase ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen und sonstigen bei der ebase verwahrten Vermögensgegenständen erwirbt. Die ebase erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

18.3 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ebase gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen. Hat der Kunde gegenüber der ebase eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ebase übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

18.4 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ebase, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ebase nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der ebase selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die ebase im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der ebase selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der ebase.

18.5 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der ebase Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

19 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

19.1 Deckungsgrenze

Die ebase kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

19.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die ebase auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die ebase auch verpflichtet, Aufträge des Kunden

über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren/Auszahlung von Sparguthaben).

19.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

20 Verwertung von Sicherheiten/Wahlrecht der ebase

20.1 Wahlrecht der ebase

Wenn die ebase verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Die ebase wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

20.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die ebase dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Beendigung der Geschäftsverbindung

21 Kündigungsrechte

21.1 Kündigungsrechte des Kunden

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (wie z. B. ebase Online), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ebase, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

21.2 Kündigungsrechte der ebase

Die ebase kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der ebase deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig – es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entbehrlich.

21.3 Folgen nach Wirksamwerden einer Kündigung des/der Depots

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Depotvertrags werden die auf dem Depot verbuchten Anteile veräußert und der Gegenwert dem Konto flex, sofern ein solches für den Kunden besteht, gutgeschrieben bzw. auf eine angegebene externe Bankverbindung überwiesen oder von der ebase per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt. Auf schriftliche Weisung des Kunden können die auf dem Depot verbuchten Anteile auch auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden.

21.4 Folgen einer Kündigung des Kontos bzw. mehrerer Konten

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines oder mehrerer Kontovertrags-/verträge wird das auf dem jeweiligen Konto befindliche Guthaben auf das Konto flex ausbezahlt, sofern nichts Abweichendes in den jeweiligen Sonderbe-

dingungen für Konten sowie Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex bzw. Investment Depot mit Konto flex vereinbart ist. Auf schriftliche Weisung des Kunden und/oder wenn kein Konto flex vorhanden ist, kann ein etwaiges Guthaben auf ein Konto bei einem anderen Kreditinstitut überwiesen oder per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt werden. Das Konto flex bleibt im Falle einer Kündigung von einem oder mehreren Konto- und/oder Depotprodukten weiterhin bestehen.

Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich.

Falls der Kunde mehrere Konten bei der ebase führt und lediglich ein Konto kündigt, bleiben die übrigen Konten weiterhin bestehen.

Die Regelungen unter Nr. 21.3 und Nr. 21.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gelten jeweils entsprechend für den Fall, dass der Kontovertrag und der Depotvertrag gemeinsam gekündigt werden.

Schutz der Einlagen

22 Einlagensicherung

Die ebase ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Hierdurch sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich auf den Namen lautender Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30 %, bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der ebase. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der ebase auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter „www.bankenverband.de“ abgefragt werden.

22.1 Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Ist die ebase pflichtwidrig außerstande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der ebase im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % des Werts dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000 EUR.

22.2 Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die ebase Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

22.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfangs wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

22.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ebase in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

22.5 Auskunftserteilung

Die ebase ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Außergerichtliche Streitschlichtung

23 Außergerichtliche Streitschlichtung

23.1 Ombudsmann

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der ebase besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675 f Bürgerliches Gesetzbuch), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter „www.bankenverband.de“ abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, BA 35, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

23.2 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

24 Informationen und Mitteilungen im Rahmen von FATCA

Gemäß dem „Foreign Account Tax Compliance Act“ (nachfolgend „FATCA“ genannt) bzw. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen i. V. m. deren Umsetzung in nationales Recht ist die ebase verpflichtet, Personen, für die eine US-Steuerpflicht besteht, zu identifizieren und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Um diesen Pflichten ordnungsgemäß nachkommen zu können, hat die ebase das Recht, den Kunden – abweichend von einer ggf. gegenüber der ebase angegebenen/hinterlegten Versandadresse – an die Adresse des gegenüber der ebase angegebenen bzw. des der ebase bekannten Wohnsitzes des Kunden anzuschreiben, um die zur Bestimmung der US-Steuerpflicht erforderlichen Dokumente und Informationen vollständig einzuholen bzw. um dem Kunden aufgrund von FATCA-Anforderungen erforderliche Informationen/Mitteilungen zukommen zu lassen. Sollte der Kunde gegenüber der ebase eine Wohnsitzadresse in den USA angegeben haben, wird die ebase die ihr zuletzt bekannt gegebene Adresse in Deutschland oder im europäischen bzw. sonstigen Ausland (ausgenommen USA) hierfür heranziehen.

25 Akzeptanz von elektronisch signierten Dokumenten

Ein Depot und/oder Konto bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase[®]) kann auch dadurch eröffnet werden, dass der jeweilige Eröffnungsantrag als elektronisches Dokument in Textform mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 SigG („e-Signatur“) versehen wird, die eine Identifizierung des Unterzeichners sowie die Erkennung nachträglicher Veränderungen der Daten ermöglicht und ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist.

Aufträge und sonstige Dokumente, die nicht dem gesetzlichen Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB unterliegen, können ebenfalls als ein mit einer e-Signatur versehenes, elektronisches Dokument in Textform eingereicht werden.

Erklärungen bzw. Dokumente, für die das gesetzliche Schriftformerfordernis des § 126 BGB gilt (z. B. Kreditverträge, wie z. B. Dispositions- und Wertpapierkredite; bestimmte Erbnachweisunterlagen), werden nicht von der ebase akzeptiert, wenn diese lediglich mit einer e-Signatur versehen elektronisch an die ebase übermittelt werden. Diese Erklärungen bzw. Dokumente sind weiterhin aufgrund gesetzlicher Erfordernisse papierhaft und mit eigenhändiger Unterschrift bei

der ebase einzureichen. Die ebase behält sich im Einzelfall darüber hinaus das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen.

26 Akzeptanz digitale Willenserklärung

Ein Depot und/oder Konto bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) kann - je nach gewähltem Produkt - auch im Rahmen der online Depoteröffnung in digitaler (unterschriftsloser) Form eröffnet werden. Die digitale (unterschriftslose) Willenserklärung ersetzt (gem. §127 Absatz 3 BGB) die eigenhändige bzw. die fortgeschrittene elektronische Signatur des Kunden. Die digitale Willenserklärung des Kunden ist gleichermaßen rechtsverbindlich.